

## **Beratungsdokumentation zum Angebot, Informationen zur Haftpflichtversicherung**

Ein Leitfaden zur Betriebshaftpflichtversicherung/Haftpflichtversicherung, alles was Sie über Ihre Haftpflichtversicherung wissen müssen.

### **Grund der Beratung: Angebot Neu, Angebot Änderung, Allgemeine Anfragen, Vertragsoptimierungen**

Die Anfrage kann sich sowohl auf die Betriebshaftpflichtversicherung als auch auf private oder weitere Haftpflichtrisiken beziehen. Auf Grundlage der vom Interessenten übermittelten Angaben wird ein individuelles Angebot erstellt und im Anschluss per E-Mail übermittelt.

Damit wir ein passgenaues Versicherungspaket schnüren können, ist es wichtig, dass alle relevanten Informationen und potenziellen Risiken vollständig und korrekt angegeben werden.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten zu den angebotenen Leistungen steht unser Kundenservice jederzeit gerne zur Verfügung. So stellen wir sicher, dass sowohl Geschäfts- als auch Privatkunden optimal abgesichert sind – und sich ganz auf das Wesentliche konzentrieren können.

Wir laden Sie herzlich dazu ein, unseren Film "Zeit für Orange" anzusehen. Er bietet einen faszinierenden Einblick in die Welt unserer Kunden in der Grünen Branche. Hier geht es zum Video:

[Zeit für Orange – 100 Jahre HAVA Kassel](#)

[Wissen und Aktuelles, HAVA Kassel, Häufig gestellte Fragen,](#)

Folgen Sie uns gern auf: [Instagram HAVA Kassel](#)

### **Nachhaltigkeit**

Unser Hauptaugenmerk liegt auf Nachhaltigkeit. Aus diesem Grund versenden wir die Unterlagen für die Haftpflichtversicherung per E-Mail. Sollten Sie eine bevorzugte Zusendung in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit, damit wir darauf Rücksicht nehmen können. Die Übertragung der Daten erfolgt datenschutzkonform, wobei für besonders sensible Informationen der postalische Versand genutzt wird.

Zusätzlich sind unsere Tarife mit Nachhaltigkeitsmaßnahmen verbunden. Als Moor-Pate fließt ein Euro Ihres jährlichen Beitrags in die Renaturierung von Mooren.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Nachhaltigkeit HAVA Kassel](#)

### **Betriebshaftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung**

Die Betriebshaftpflichtversicherung oder Berufshaftpflichtversicherung deckt gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter ab, die durch die geschäftlichen Aktivitäten verursacht werden. Dies schließt die Entlastung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzforderungen Dritter ein, die Prüfung dieser Ansprüche sowie die Abwehr von unberechtigten Forderungen. Versichert sind nicht nur das Unternehmen selbst, sondern auch dessen gesetzliche Vertreter und sämtliche Mitarbeiter während ihrer beruflichen Tätigkeit. Schäden, die außerhalb des geschäftlichen Kontexts entstehen, sind nicht abgedeckt.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Angebot oder Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb/Unternehmen/Beruf mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) oder die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die für den jeweiligen Vertrag gültigen Bedingungen werden im Versicherungsangebot oder Vertrag aufgeführt. Grundlage: [§ 823 BGB](#)

### **Arbeitsmaschinen bis 20 km/h , Arbeitsgeräte, Elektrofahrräder**

Schäden **DURCH** Arbeitsgeräte oder Arbeitsmaschinen bis 20 km/h oder Elektrofahrräder sind immer mitversichert. Arbeitsmaschinen bis 20 km/h müssen nicht einzeln gemeldet werden. Im Schadenfall kann die Betriebserlaubnis angefordert werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Betriebshaftpflichtversicherung](#)

### **Wichtiger Hinweis:**

Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Geschwindigkeit mit mehr als 20 km/h, unterliegen den Pflichtversicherungsgesetz – KH-Versicherungspflicht nach §1 PflVG, auch wenn die Fahrzeuge nur auf eingefriedetem Gebiet gebraucht werden!

Ein "eingefriedetes Gebiet" ist ein rechtlicher Begriff und bedeutet ein klar abgegrenztes, durch äußere Umstände erkennbar eingefriedetes Grundstück. Es handelt sich dabei um ein Gelände, das gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert ist, z. B. durch: Zäune, Mauern, Hecken (wenn ausreichend dicht und hoch), Schranken oder ähnliche Vorrichtungen.

## **Erläuterungen mitversicherter Anhänger**

Nicht versicherungspflichtige Anhänger, ggf. aber kennzeichnungspflichtig, sind über die Betriebshaftpflicht versichert, solange diese nicht im Fahrbetrieb durch eine versicherungspflichtige Zugmaschine (Kraftfahrzeug allgemein) bewegt werden, in diesem Fall sind die Anhänger über die Zugmaschine (Kraftfahrzeug allgemein) versichert.

Das Arbeitsrisiko sowie das Standrisiko sind stets über die Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert.

### Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Anhänger stets ordnungsgemäß zugelassen sein muss – auch dann, wenn der Arbeitseinsatz über unsere Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert ist. Die Versicherung deckt ausschließlich das Arbeitsrisiko, nicht jedoch den fehlenden Zulassungsstatus.

Bei versicherungspflichtigen Anhängern gilt ausschließlich das Arbeitsrisiko für montierte Arbeitsmaschinen als mitversichert (z. B. Häcksler).

## **Schäden AN eigenen, geliehenen oder gemieteten Sachen/Arbeitsmaschinen/Fahrzeugen/Anhängern**

Der Versicherungsschutz AN eigenen, gemietete oder geliehene Sachen, Arbeitsmaschinen, Anhänger und Kraftfahrzeuge wird nicht durch die Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung gewährt. Hierfür sind spezifische Versicherungen wie Maschinenbruchversicherungen, Kfz-Haftpflichtversicherungen oder Kaskoversicherungen erforderlich.

## **Subunternehmer**

Die gesetzliche Haftpflicht als Generalunternehmer ist in der Police enthalten, die sich aus der Vergabe von (Teil-)Leistungen aus eigenständig übernommenen Aufträgen an externe Unternehmen (Subunternehmer) ergibt. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Tätigkeiten, die von den Subunternehmern gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber ausgeführt werden.

Die persönliche gesetzliche Haftung dieser Unternehmen und ihrer Mitarbeiter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Subunternehmer haften eigenverantwortlich für die von ihnen verursachten Schäden. Es wird dringend empfohlen, stets eine Versicherungsbestätigung vom Subunternehmer anzufordern. Diese Bestätigung sollte Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Das versicherte Risiko
- Die ordnungsgemäße Beitragszahlung
- Die Versicherungssummen

Grundlage ist neben [§ 823 BGB](#) auch der [§ 278 BGB](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Subunternehmer](#)

## **Schäden im Ausland, Versicherungsschutz im Ausland**

Die Betriebshaftpflichtversicherung für Unternehmen der Grünen Branche wie Baumpflege, Baumgutachten, Baumkontrolle, Garten- und Landschaftsbau oder der Obstbaumpflege, bietet Sicherheit – auch über Landesgrenzen hinweg. Wichtig ist dabei nur: Der Wohnsitz bleibt in Deutschland, und die Tätigkeiten entsprechen dem vertraglich vereinbarten Risiko.

## **Baumkontrolle/Spielplatzkontrolle/gutachterliche Tätigkeiten – wenn mitversichert**

Die Baumkontrolle ist eine visuelle Inspektion von Bäumen gemäß der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden Bäume auf mögliche Gefahrenquellen wie tote Äste, Pilzbefall oder Beschädigungen untersucht. Ein fachkundiger Baumkontrolleur prüft dabei die Stabilität und Vitalität des Baumes, um sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Bei Bedarf werden Maßnahmen wie das Entfernen abgestorbener Äste oder das Fällen instabiler Bäume empfohlen. Ziel der Baumkontrolle ist es, sowohl die Sicherheit der Menschen als auch die Gesundheit der Bäume zu gewährleisten und gleichzeitig ein harmonisches Miteinander von Natur und urbanem Raum zu fördern.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Baum- oder Spielplatzkontrolle, gutachterliche Tätigkeiten](#)

## **Haftpflichtversicherung: Privat- und Familienhaftpflichtversicherung – wenn beantragt und mitversichert**

Die private Haftpflichtversicherung bietet Schutz für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen vor Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im privaten Bereich. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer, jedoch nicht als Fahrer eines Kraftfahrzeugs. Ebenso abgedeckt ist die Haftung für zahme Haustiere wie Katzen, während für Hunde oder Pferde eine separate Tierhalterhaftpflichtversicherung erforderlich ist. Des Weiteren sind Aktivitäten als Freizeitsportler oder die Aufsicht über Minderjährige mitversichert. Nicht abgedeckt sind generell Risiken im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten oder der Ausübung eines Amtes.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Privathaftpflichtversicherung](#)

## **Haftpflichtversicherung Tiere, Tierhalterhaftpflichtversicherung, Hunde, Pferde – wenn beantragt und mitversichert**

Versicherungsschutz gegen Risiken, die sich aus der Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Halter von Tieren, z.B. Hunde oder Pferde, ergeben, ist von großer Bedeutung. In den meisten Fällen unterliegt der Halter von Hunden oder Pferden einer verschuldensunabhängigen Haftung, auch bekannt als "Gefährdungshaftung". Dies impliziert, dass der Halter von solchen "Luxustieren" für die durch das Tier verursachten Schäden haftet, unabhängig vom eigenen Verschulden. Daher ist es essentiell, den Kunden vor Schadensersatzansprüchen Dritter zu schützen und gegebenenfalls auch unberechtigte Ansprüche von Dritten abzuwehren. Besonders wichtig ist dies für Halter von Hunden und/oder Pferden. Gewerbliche Tierhaltung kann möglicherweise durch die Betriebshaftpflichtversicherung

für landwirtschaftliche Betriebe abgesichert werden. Zahme Haustiere wie Katzen oder Vögel sind in der Regel über die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Tierhalterhaftpflichtversicherung](#)

### **Haftpflichtversicherung Bauherren Bauherrenhaftpflichtversicherung – immer mitversichert**

Versicherungsschutz, die die Haftpflichtrisiken des Versicherungsnehmers als Bauherr und/ oder Besitzer des zu bebauenden Grundstücks deckt. Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer als Bauherr obliegen. Siehe auch: Verkehrssicherungspflichten

Konkret: Absicherung der Baustelle, um die Schädigung Dritter zu verhindern

Nicht versichert sind Schäden am Bauobjekt selbst.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Bauherrenhaftpflichtversicherung](#)

### **Vermögensschäden – immer mitversichert**

Vermögensnachteile resultieren aus Schäden, die nicht direkt auf Personenschäden oder Sachschäden zurückzuführen sind.

Uechte Vermögensschäden entstehen als Folgeschäden von Personenschäden oder Sachschäden und sind durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt (innerhalb der Versicherungssumme für Personenschäden oder Sachschäden).

Echte Vermögensschäden hingegen sind direkte Schädigungen des Vermögens, ohne vorherige Personenschäden oder Sachschäden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Vermögensschäden](#)

### **Verkehrssicherungspflichten – immer mitversichert**

Pflichten zur Sicherung von Gefahrenquellen (Verkehrssicherungspflichten) ergeben sich aus den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen. Wer eine potenzielle Gefahr schafft, ist grundsätzlich verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an Dritten bestmöglich zu verhindern. Einige Verpflichtungen ergeben sich

aus Gesetzen oder vertraglichen Regelungen, wie beispielsweise der Übernahme von Räum- und Streupflichten gemäß Mietvertrag. Bei Nichtbeachtung dieser Verkehrssicherungspflichten können Schadensersatzansprüche entstehen. Versicherungsschutz für Betriebsgrundstücke besteht immer über die Betriebshaftpflichtversicherung, für privat genutzte Grundstücke gilt die Privathaftpflicht.

Grundlage ist [§ 823 BGB](#) und die Haftung des Grundstückbesitzers [§ 836 BGB](#).

### **Umwelthaftpflichtversicherung – immer mitversichert**

Die Absicherung der gesetzlichen Haftung für Schäden, die durch Umwelteinflüsse wie das Freisetzen von Dämpfen oder Gasen entstehen, ist von großer Bedeutung. Die gesetzliche Umwelthaftpflicht basiert insbesondere auf dem Deliktsrecht [§ 836 BGB](#) sowie vor allem auf den verschuldensunabhängigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (für Gewässerschäden) und des Umwelthaftungsgesetzes.

Es ist hier entscheidend zu beachten, dass der Geschädigte stets eine juristische Person ist, was eine private Haftung impliziert.

### **Umweltschadenversicherung – immer mitversichert**

Im Gegensatz zur Umwelthaftpflichtversicherung deckt die Umweltschadenversicherung die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, einschließlich der biologischen Vielfalt und geschützter, natürlicher Lebensräume, auch Schäden am eigenen Grund- und Boden des Versicherten.

### **Umweltbaubegleitung/Baumschutzfachliche Baubegleitung**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Umweltbaubegleitung – Schutz der Natur und rechtliche Absicherung](#)

### **Haftpflichtversicherung Erweiterte Produkthaftpflicht Landwirtschaft/Gartenbau – wenn beantragt und mitversichert**

Versicherungsschutz für Vermögensschäden aufgrund der Lieferung eines Zwischenprodukts, das nicht den vorgeschriebenen Standards entspricht und somit das Endprodukt unverkäuflich macht, ist von entscheidender Bedeutung für Unternehmen, die in Produktionsketten eingebunden sind. Solche Versicherungen schützen vor den finanziellen Folgen, die durch Produktionsfehler, Qualitätsmängel oder unvorhergesehene Abweichungen entstehen können. Insbesondere in Branchen mit hohen Qualitätsanforderungen und strengen Regulierungen, wie der Landwirtschaft oder Lebensmittelindustrie, kann ein unzureichendes Zwischenprodukt weitreichende Auswirkungen haben.

### **Was ist in einer Betriebshaftpflicht/Haftpflichtversicherung generell nicht mitversichert?**

- **Vorsatz**  
Schäden, die **vorsätzlich** (absichtlich) herbeigeführt werden, sind **nicht versichert**.
- **Vertragsstrafen / Garantiever sprechen**  
Ansprüche aus **vertraglich übernommenen Pflichten**, die über das gesetzliche Maß hinausgehen (z. B. Garantiezusagen, Vertragsstrafen), sind in der Regel ausgeschlossen.
- **Eigenschäden**  
Schäden an **eigenem Eigentum**, eigenen Mitarbeitern oder innerhalb des eigenen Betriebs sind nicht gedeckt. Die Betriebshaftpflicht ist eine **Drittschadenversicherung**.

- **Liefer- oder Leistungsmängel (Erfüllungsschäden)**  
Die Haftpflichtversicherung leistet **nicht für den mangelbedingten Austausch** oder die **Nachbesserung** der eigenen Leistung. Beispiel: ein Handwerker installiert eine fehlerhafte Heizung – die Reparaturkosten an der Heizung selbst sind nicht versichert.
- **Schäden durch Asbest, PCB, Pandemie o. Ä.**  
Viele Policien schließen **besonders gefährliche oder schwer kalkulierbare Risiken** ausdrücklich aus.
- **Betriebsausfall / Vertragsausfall**  
Reine **Vermögensschäden ohne Personen- oder Sachschadenbezug** (z. B. entgangener Gewinn, Vertragsausfall) sind in der Regel **nicht gedeckt**, es sei denn, es handelt sich um sogenannte „echte Vermögensschäden“ und diese sind separat versichert.
- **Berufshaftungsrisiken (bei beratenden Berufen)**  
Reine Beratungsfehler, z. B. bei Steuerberatern, Architekten oder Ingenieuren, sind nur über eine **Berufshaftpflichtversicherung** abgedeckt, **nicht** über die Betriebshaftpflicht.
- **Kfz-, Luftfahrt- oder Wassersportfahrzeuge**  
Schäden durch den **Einsatz zulassungspflichtiger Fahrzeuge** sind ausgeschlossen – hierfür gibt es eigene Versicherungen (Kfz-Haftpflicht, Luftfahrtversicherung usw.).
- **Schäden die in die persönliche Verantwortung des Subunternehmers fallen**  
Die Tätigkeit von Subunternehmern ist **nicht automatisch** mitversichert. Diese benötigen **eine eigene Haftpflichtversicherung**.
- **Schäden an eigenen oder gemieteten Arbeitsmaschinen oder Arbeitsgeräten**
- **Schäden an oder durch Fahrzeuge, die der gesetzlichen Kfz-Versicherungspflicht unterliegen**, für diese Risiken besteht Versicherungsschutz ausschließlich über eine Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß § 1 Pflichtversicherungsgesetz (PfVG).
- **Schäden, welche nicht dem versicherten Risiko entsprechen**